

unter die Herrschaft der Kirche zurück, die eine lange Tradition der Unabhängigkeit, mindestens aber des Unabhängigkeitsstrebens hatten, wenn sie nicht – wie im Falle Anconas – jetzt erstmals dem Kirchenstaat inkorporiert wurden. Die Gefahr war noch Jahre später aktuell, als auf die Nachricht vom Tod des Albornozi 1367 in Orvieto sämtliche Briefe *sub anulo secreto* des Legaten vernichtet wurden¹²⁰. Vor diesem Hintergrund, so heißt es weiter, hatte der Legat, dessen bewunderwürdige Taten hier niedergeschrieben werden (*cuius gesta scribuntur magnifica*), den Befehl gegeben, dass alle Urkunden, die Rechte der Kammer betrafen, wortgetreu abgeschrieben werden¹²¹. Ob mit den hier erwähnten *gesta* die in dem Treueschwurregister enthaltenen Akte gemeint sind oder parallel noch ein Tatenbericht abgefasst wurde, muß leider offen bleiben.

Es stellt sich freilich die Frage, warum diese Urkunden- und Aktenammlung auf den ersten Folia rhetorisch und bildlich so auffallend repräsentativ-legitimierend ausgestattet wurde. Eine ausschließliche Verwendung für Archivzwecke durch die Apostolische Kammer oder den Rektor der Mark Ancona ist aufgrund der prachtvollen Illumination der Doppelseite 6^v/7^r wenig wahrscheinlich. Zumindest diesem Teil der Handschrift wird eine repräsentative Funktion zugedacht gewesen sein. Das Widmungsgedicht richtet sich zwar in einem Vers an Innozenz VI., doch insgesamt fällt ihm eine nachrangige Rolle zu. Wären der Papst oder die Kurie in Avignon als Rezipienten intendiert gewesen, hätte das Widmungsgedicht wohl anders akzentuiert werden müssen. Die Miniaturen und die Panegyrik auf den Legaten legen noch

120) Armand JAMME, Logiche di potere e strategie documentarie. Produzione e registrazione delle decisioni di governo nello Stato pontificio del secondo Trecento, in: Scritture e potere. Pratiche documentarie e forme di governo nell'Italia tardo-medievale (XIV-XV secolo) (Reti Medievali 9, 2008), hg. von Isabella LAZZARINI, <<http://www.rmojs.unina.it/index.php/rm/article/view/106>> zuletzt überprüft am 05.09.2013, S. 14. Aus diesem Grunde wurden später die Kanzler der Kommunen unter der Kontrolle der Kirche eingesetzt, um sicherzugehen, dass die Anweisungen korrekt registriert werden, vgl. ebd. S. 15. Zur Ablehnung von Schrifterzeugnissen, die die eigene Unabhängigkeit beeinträchtigten, vgl. ebd. bes. S. 16-19.

121) Vorbehaltlich der desolaten Lage unterstanden die fünf Provinzen des Kirchenstaates, Campagna und Marittima, Patrimonium Sancti Petri in Tuscia, Herzogtum Spoleto, Mark Ancona und Romagna de iure noch immer, wie von Innozenz III. eingerichtet, Rektoren, die direkt der Kammer verantwortlich waren. Letztlich sind also die *divers<a> iur<a> camere Romane ecclesie* schlicht Herrschaftsrechte. Vgl. grundlegend hierzu Daniel WALEY, The Papal State in the thirteenth century (1961) S. 95-104, 120 f. An dieser Stelle sei nochmals auf GARDI, Il mutamento (wie Anm. 44) bes. S. 381-383, verwiesen.